

4,690 Thlr. 6 Gr. 8 Pf.,

worunter jedoch

40 Thlr. 6 Gr. 8 Pf.

Agiozuschläge mit inbegriffen sind.

Die Procuraturgebühren und Proceßkosten, welche namentlich von Dienstablösungssachen herrühren, sind nach Maßgabe des Bedarfs der drei Jahre 1836—1838 mit

9,100 Thlr. — —

in Ansatz gebracht worden, und da noch viele Ablösungsgeschäfte bei den Domainen und Forsten, mitunter von großer Erheblichkeit, im Gange sind, deren möglichst baldige Erledigung um so erwünschter sein muß, als solches die Verwaltung überhaupt vereinfachen wird, so dürfte diese Forderung ganz begründet erscheinen; es spricht sich demnach die Deputation gutachtlich für die Bewilligung der postulirten

10,590 Thlr. 6 Gr. 8 Pf.

auf Berechnung aus.

Präsident D. Haase: Will die Kammer bei Position 31 die geforderte Summe von 10,590 Thlr. 6 Gr. 8 Pf. auf Berechnung bewilligen? — Wird einstimmig bewilligt. —

Abg. Reiche-Eisenstuck übernimmt das Referat und fährt im Berichte fort:

Das Postulat für Position 32. Kameral-Vermessungsanstalt und Rißsammlung

ist über die letztbewilligte Summe von

3,800 Thlr. — —

nicht hinausgegangen, und es wird daher der Kammer dessen Bewilligung anempfohlen.

Präsident D. Haase: Bewilligt die Kammer die bei dieser Position geforderten 3800 Thlr.? — Einstimmig Ja. —

Referent Reiche-Eisenstuck fährt im Berichte fort:

Position 33. Allgemeine Ausgaben einiger Verwaltungszweige.

a) für die Forsten.

Der frühere Special-Stat (Landt.-Act. v. J. 1837. Beil. z. III. Abthl. 1. Samml. S. 515) wies einen Aufwand von

23,418 Thlr. 21 Gr. 4 Pf.

nach, in dem dormalen vorliegenden für die laufende Periode entworfenen hingegen wird der Bedarf, als wohin auch das Postulat gerichtet ist, nur zu

13,335 Thlr. 20 Gr. 8 Pf.

angegeben und werden daher jetzt weniger gefordert

10,083 Thlr. — 8 Pf.

Diese Kostenabminderung ist durch die nunmehr erfolgte Einziehung der Kreisoberforstmeistereien und durch die anderweite Unterbringung des dazu gehörigen Personales erzielt worden.

Der hierdurch in Wegfall gelangte Aufwand beläuft sich zwar auf die noch höhere Summe von

10,598 Thlr. 21 Gr. 4 Pf.,

es sind aber dem neuen Stat andererseits hinzugetreten: 383 Thlr. — — als eine Dienstgenüßerhöhung des Directors der Forstvermessungsanstalt, indem der Gehalt desselben von 1,400 Thlr. — — incl. 400 Thlr. — — Dienstaufwand auf 1,783 Thlr. — — incl. 635 Thlr. — — Dienstaufwand gestellt

worden ist; 100 Thlr. — — dem 7. Forstconductor zugebilligter Reiseaufwand, mit deren Hinzurechnung sich dessen Gehalt von 300 Thlr. — — auf 400 Thlr. — — erhöht hat; 132 Thlr. 20 Gr. 8 Pf. Agiozuschläge, = 615 Thlr. 20 Gr. 8 Pf. Betrag des mehr Geforderten. Dagegen ist der Gehalt des 4. Conducteurs von 450 Thlr. — — auf 350 Thlr. — —, mithin um 100 Thlr. — — herabgesetzt worden, daher sich der Mehrbedarf nun in der Summe von 515 Thlr. 20 Gr. 8 Pf. herausstellt.

Bringt man aber diesen von obigem Ersparnisse in Abzug, so gelangt man zu dem dormaligen Minus von

10,083 Thlr. — 8 Pf.

Zur Erläuterung dieses Special-Stats ist übrigens noch zu bemerken, daß

a) der Ansatz von 800 Thlr. — — für Forstrevisionaufwand, das Fixum des Referenten in Forstfachen mit 600 Thlr. — — in sich faßt,

b) daß die Bezüge des Directors der Forstvermessungsanstalt hauptsächlich aus dem Grunde mit einer erhöhten Summe in Ansatz zu bringen gewesen, weil dessen Wohnungsgeld von 50 Thlr. — — auf 100 Thlr. — —, wie bei den Forstmeistern, erhöht worden ist, und weil derselbe statt der Vorspannpatente bei Dienstreisen, die nach Ablösung der diesfalligen Unterthanendienste nicht mehr gewährt werden konnten, durch ein Geldäquivalent entschädigt werden mußte, und

c) in den Gehältern des 1., 2. und 3. Conducteurs, wie bei dem 5., 6. und 7., je 100 Thlr. — — Dienstaufwand mit begriffen ist.

Wenn sich aus dieser Auseinandersetzung der Deputation die beruhigende Wahrnehmung ergeben, daß von der hohen Staatsregierung in Bezug auf die Kreisforstmeistereien, einem in den Ständerversammlungen vielfach lautgewordenen Wunsche entsprochen worden, so kann sie nicht umhin, der Kammer anzupfehlen:

sie möge die postulirten 13,335 Thlr. 20 Gr. 8 Pf. und zwar: 13,203 Thlr. — — als etatmäßig und 132 Thlr. 20 Gr. 8 Pf. transitorisch, bewilligen.

Präsident D. Haase: Hat Jemand bei dieser Position 33 a. eine Bemerkung zu machen?

Abg. Puttrich: Es ist hier eine Post aufgeführt von 383 Thlr. als eine Dienstgenüßerhöhung des Directors der Forstvermessungsanstalt, welcher anstatt des zeitherigen Gehaltes an 1400 Thlr. nunmehr 1783 Thlr. — erhalten soll. In den Erläuterungen unter b. ist gesagt: „daß die Bezüge des Directors der Forstvermessungsanstalt hauptsächlich aus dem Grunde mit einer erhöhten Summe in Ansatz zu bringen gewesen, weil dessen Wohnungsgeld von 50 Thlr. — — auf 100 Thlr., wie bei den Forstmeistern, erhöht worden ist, und weil derselbe statt der Vorspannpatente bei Dienstreisen, die nach Ablösung der diesfalligen Unterthanendienste nicht mehr gewährt werden konnten, durch ein Geldäquivalent entschädigt werden mußte.“ Nun würde ich, meiner Ansicht nach, die 50 Thlr. auf die Wohnungsverhältnisse dieses Directors wohl auch billig finden; hingegen die 383 Thlr. als Äquivalent statt der Vorspannpatente wegen des Fortkommens